

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0056/2014/IV

Datum:
02.04.2014

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

**Wegfall von Anwohnerparkplätzen aufgrund der
Außenbewirtschaftung durch die Gaststätte „Pilgrim“**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Neuenheim	08.04.2014	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Neuenheim nimmt Kenntnis von den Erwägungen zur Bewilligung einer Außenbewirtschaftung auf den Anwohnerparkplätzen vor der Gaststätte „Pilgrim“, Uferstraße 4, 69120 Heidelberg

Begründung:

Ende 2012 wurde für das damals im Umbau zu einer Gaststätte befindliche Objekt Uferstraße 4 beim Bürgeramt angefragt, ob auf den vier vor der Gaststätte liegenden Anwohnerparkplätzen ab der Saison 2013 eine Außenbewirtschaftung durchgeführt werden kann. Nach der in solchen Fällen üblichen Einholung der Stellungnahmen der Fachämter (Baurecht, Verkehrsrecht) gab es nur insoweit Bedenken, als der Wegfall der Parkplätze die diesbezügliche Nachfrage im Stadtteil weiter verknappt.

Da es sich bei den dortigen Anwohnerparkplätzen um öffentliche Verkehrsfläche handelt, ist für den Betrieb einer Außenbewirtschaftung eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßengesetz notwendig. Das Bürgeramt hat entsprechend seines gesetzlichen Auftrags, bei der Erteilung der Erlaubnis die straßenrechtliche Ausgleichs- und Verteilfunktion der Sondernutzungserlaubnis umzusetzen, die Anfrage dahingehend überprüft, ob der Wegfall der Parkplätze und damit die entsprechende Einschränkung des Gemeingebrauchs zugunsten des Interesses des Antragstellers möglich ist. Hierbei war einerseits zu bedenken, dass mit einer Außenbewirtschaftung eine deutliche Aufwertung des Bereichs stattfindet und während der Betriebszeiten der Außenbewirtschaftung auch eine gewisse soziale Kontrolle des direkten Umfelds gegeben ist, und andererseits, dass es immer wieder freie Kapazitäten im nahegelegenen Parkhaus Brückenkopfstraße gibt, so dass ein gewisser Ausgleich für die wegfallenden Parkplätze grundsätzlich hierüber möglich ist. Außerdem werden über die Wintermonate nur zehn anstatt der in den Sommermonaten genutzten 51 m² genutzt, sodass die Einschränkung für das Anwohnerparken in diesem Zeitraum entsprechend geringer ist. Nach Abwägung dieser Belange wurde dem Antrag entsprochen und die Erlaubnis ab August 2013 erteilt.

Seit der Inbetriebnahme der Außenbewirtschaftung gab es bisher keine Beschwerde aus der Bürgerschaft wegen der weggefallenen Parkplätze. Lediglich kurz vor der Erlaubniserteilung hatte sich ein nach eigener Aussage betroffener Bürger gegen den Wegfall von Parkplätzen ausgesprochen.

Sondernutzungserlaubnisse zur Außenbewirtschaftung werden grundsätzlich nur widerruflich erteilt und daneben jeweils auf eine Saison befristet. Falls sich, wie hier, keine neuen oder zusätzlichen verkehrlichen Belange ergeben, die eine weitere Sondernutzung ausschließen, verlängert sich die Erlaubnis jeweils um ein Jahr, so dass aktuell die Erlaubnis für die dortige Außenbewirtschaftung bis zum 31.12.2014 gilt. Eine Ablehnung der Verlängerung beziehungsweise ein Versagen der Erteilung einer Folgeerlaubnis wäre ohne Vorliegen dieser geänderten Belange ebenso rechtswidrig wie ein Widerruf der Erlaubnis, weil alle bisher bekannten verkehrlichen Aspekte schon bei Erlaubniserteilung berücksichtigt worden sind. Sollten sich jedoch zukünftig neue Belange ergeben, die die dortige Einschränkung des Gemeingebrauchs nicht mehr rechtfertigen, könnte die Außenbewirtschaftungserlaubnis beendet beziehungsweise widerrufen werden.

gezeichnet

Wolfgang Erichson